

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

04.04.12
I S 1

Protokoll Nr. 06/2012 (Sondersitzung)

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am
02. April 2012 von 13.15 Uhr bis 16.30 Uhr

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Studierende:

Herr Aust
Herr Geisler
Herr Roßmann
Frau Weeber

Hochschullehrer:

-

Akademische MA:

Frau Dr. Klinzing (Sitzungsleitung)
Frau Dr. Rößler

Sonstige MA:

Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)

Gäste:

Frau Dr. Kuhn (PSE)
Frau Dr. Motz (MNFI)
Frau Schmidt (VPSIRef)
Frau Dr. Warmuth (MNFII)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls

Herr Geisler bittet um eine Korrektur auf S. 4, bei § X Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Abs. 2 Satz 1 soll „Frau Dolinsek“ ersetzt werden durch „Frau Brümmer“.

Mit dieser Änderung wird das Protokoll der Sitzung vom 26. März 2012 bestätigt.

3. Information

Herr Dr. Baron informiert, dass am letzten Freitag eine Vorabversion der neuen Hochschulzulassungsverordnung eingegangen sei. Es sei zwar noch nicht klar, wann sie veröffentlicht werde, jedoch könne der Text bereits für die Überarbeitung der ZSP-HU genutzt werden. Herr Roßmann fragt nach, ob es sinnvoll sei, den Teil „Zugang, Zulassung und Immatrikulation“ in die ZSP-HU zu integrieren, da es erfahrungsgemäß häufig Änderungen gebe. Herr Dr. Baron erklärt, dass das Ziel darin bestehe, eine Rahmenordnung auszuarbeiten, die alle für das Studium wesentlichen Regelungen beinhalte. Für einen befristeten Zeitraum könne es aufgrund der Verzögerungen hinsichtlich der Hochschulzulassungsverordnung notwendig sein, noch einmal eine gesonderte Zugangs- und Zulassungssatzung zu beschließen. Dies sei jedoch nur eine Verfahrensfrage.

Frau Dr. Klinzing bittet um Zusendung der Stellungnahmen der HU zur Hochschulzulassungsverordnung und zur Kapazitätsverordnung. Herr Dr. Baron sagt zu, diese an die LSK zu senden.

4. Fünfte Lesung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU)

Frau Dr. Klinzing gibt bekannt, dass die Diskussion bei § X Täuschung fortgesetzt wird.

§ X Täuschung

Abs. 2, letzter Satz: Auf Nachfrage von Frau Dr. Rößler erläutert Herr Dr. Baron die Regelung zur Nutzung der Plagiatserkennungssoftware. Zur Präzisierung der Regelung wird der Satz wie folgt ergänzt:

„Plagiatserkennungssoftware darf nur genutzt werden, soweit keine urheberrechtlich unzulässige Vervielfältigung oder Verbreitung der Arbeiten erfolgt.“

Herr Roßmann begründet seine Auffassung, dass die Verwendung von Plagiatssoftware rechtlich schwierig sei und schlägt vor, eine Eingrenzung vorzusehen. Frau Dr. Klinzing bittet um Prüfung, ob der Satz nicht gestrichen werden könnte.

Abs. 3: Frau Dr. Motz stellt die Frage, ob bei wiederholter Täuschung oder wiederholtem Täuschungsversuch nicht härtere Konsequenzen vorgesehen werden sollten. Hierzu habe es im Institut für Biologie Nachfragen gegeben. Herr Dr. Baron antwortet, dass der Ausschluss der Wiederholbarkeit einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung führe und, soweit es sich um eine Prüfung des Pflichtbereiches handelt, sogar dazu, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen werden könne. Herr Roßmann führt aus, dass er das Problem in der Definition der Täuschung sehe. Seiner Ansicht nach sei die Regelung in Form einer Kann-Bestimmung sinnvoll und rechtlich korrekt. Der Prüfungsausschuss sollte jeden einzelnen Fall prüfen. Frau Dr. Klinzing plädiert insbesondere im Falle der Täuschung bei Prüfungen für eine klare Regelung.

Herr Dr. Baron erklärt, dass eine abschließende Regelung in der ZSP-HU nicht möglich sei. Der Prüfungsausschuss treffe eine Entscheidung nach Anhörung aller Beteiligten. Da es sich auch um folgenschwere Entscheidungen, wie eine Exmatrikulation, handeln könne, müsse in jedem Fall der Prüfungsausschuss die Fälle prüfen. Herr Roßmann führt an, dass berücksichtigt werden müsse, dass die Studierenden sich an der Universität noch in einem Lernprozess befinden. Er sehe es als unnötige Härte an, wenn Studierende aufgrund einer wiederholten Täuschung von der Wiederholung einer Studienleistung ausgeschlossen werden. Zwischen Täuschung bei Studienleistungen und bei Prüfungen sollte daher differenziert werden. Herr Dr. Baron erklärt, dass einige Fakultäten ausdrücklich den Willen geäußert hätten, nicht nur die Täuschung bei Prüfungsleistungen zu ahnden, sondern auch die Studienleistungen einzuschließen.

Herr Geisler schlägt vor, den Absatz wie folgt neu zu formulieren: „Bei wiederholter Täuschung oder schwerem Täuschungsversuch im Rahmen derselben Prüfungsleistung kann die Studentin oder der Student von der Wiederholung der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.“ Herr Dr. Baron antwortet, dass eine nicht bestandene Prüfung ohnehin nur zweimal wiederholt werden kann; eine Begrenzung auf dieselbe Prüfungsleistung sei deshalb nicht sinnvoll. Vielmehr gehe es um eine Konkretisierung der bisherigen Regelung in der ASSP, welche Fälle schwerwiegend sind; dies sei bei wiederholtem Täuschen der Fall.

Nach dem Austausch der unterschiedlichen Argumente zur Auslegung der Regelung sagt Herr Dr. Baron eine Prüfung der Formulierung zu.

Herr Roßmann fragt nach, was die Universität unternehme, um gegen Täuschungsversuche von Professoren vorzugehen. Frau Dr. Warmuth weist darauf hin, dass an der HU eine Kommission zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingesetzt wurde. Es gebe eine Satzung, die Regelungen zum Umgang mit entsprechenden Vorkommnissen enthalte.

Abs. 4: Frau Dr. Klinzing informiert, dass die zentrale Frauenbeauftragte einige Änderungsvorschläge in schriftlicher Form übersandt habe. Zu Abs. 4 werde die Empfehlung gegeben, eine dem Prüfungsausschuss übergeordnete fakultätsübergreifende Appellationsinstanz zur letztendlichen hochschulinternen Klärung einzurichten. Herr Dr. Baron führt an, dass in Prüfungsfragen der Prüfungsausschuss die Instanz ist, die sich mit der Prüfung der Fälle zu befassen hat und Entscheidungen trifft. Die Studierenden hätten das Recht, belastende Entscheidungen durch das Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Es könne seiner Ansicht nach jedoch keine weitere hausinterne Instanz als eine Art Schlichtungsstelle geben. In begrenztem Umfang nehme er in seiner Funktion als Leiter der Studienabteilung entsprechende Aufgaben wahr, könne aber für die an ihn heran getragenen strittigen Fälle nur Empfehlungen abgeben; in der Vergangenheit seien vorgeschlagene Lösungen von den Prüfungsausschüssen teilweise berücksichtigt worden.

§ X Ordnungsverstoß

Bezug nehmend auf den Vorschlag von Frau Dr. Klinzing, die Absätze 1 und 2 auszutauschen, begründet Herr Dr. Baron die gewählte Abfolge der Regelungen.

Abs. 1: Herr Geisler erläutert seine Auffassung, dass die aufgeführten Ordnungsmaßnahmen nicht mit § 16 Abs. 2 BerlHG übereinstimmen und die HU sich nicht über geltendes Recht hinweg setzen könne. Der Absatz müsse in eine Kann-Bestimmung geändert werden. Er schlägt die folgende Formulierung vor: „(1) Studentinnen oder Studenten, die bei der Ablegung einer Prüfung stören oder zu stören versuchen, kann die betreffende Prüfung auf Beschluss des Prüfungsausschusses als nicht bestanden angerechnet werden.“

Herr Dr. Baron antwortet, dass in § 16 Abs. 1 BerlHG auf § 28 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) Bezug genommen werde. Dieser Paragraph sei im HRG nicht mehr enthalten. Er bezweifle, dass die Regelung der ZSP-HU rechtswidrig sei. Dies werde aber im Rahmen des Bestätigungsverfahrens durch die Senatsverwaltung überprüft.

Abs. 3: Herr Roßmann weist darauf hin, dass die Anwendung des § X Täuschung, Abs. 3 bis 5 im Hinblick auf eine Störung bei einer Studienleistung unangemessen sei, da dies zur Exmatrikulation führen könne.

§ X Abschlussnote

Abs. 6: Auf Nachfrage von Frau Dr. Rößler erläutert Herr Dr. Baron die Regelung zur Ausweisung der Abschlussnote nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala. Bei den verwendeten Rängen handele es sich um relative Noten, die die Position der/des Studierenden innerhalb einer bestimmten Kohorte beschreiben sollen.

Frau Dr. Motz verweist auf den ECTS Users Guide aus dem Jahr 2009. In diesem Leitfaden werde darauf hingewiesen, dass die bisher verwendete ECTS-Bewertungsskala nicht mehr angewendet werden soll. Stattdessen werde empfohlen, die statistische Verteilung der Noten in Form einer Standardtabelle bereitzustellen. Herr Dr. Baron entgegnet, dass es dazu keine neuen Empfehlungen der KMK gebe. Gemäß § 34 Abs. 2 BerlHG müsse neben der Abschlussnote auch eine relative Note entsprechend den Standards des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note) angegeben werden.

Abs. 7, Satz 2: Frau Dr. Warmuth kritisiert die Regelung und führt an, dass die Berechnung der Gesamtnote bzw. der Abschlussnote sowie die Berechnung der ECTS-Ränge nicht Aufgabe des Prüfungsausschusses sein könne. Herr Dr. Baron erläutert, dass die Berechnung wie in der Vergangenheit auch durch das Prüfungsverwaltungssystem erfolge, der Prüfungsausschuss jedoch die Verantwortung trage.

§ X Abschlussdokumente

Abs. 4, Satz 3: Herr Geisler problematisiert die Formulierung, dass in der Leistungsübersicht des Diploma Supplements alle Lehrveranstaltungen ausgewiesen werden. Für Studierende, die aus Ländern kommen, in denen Menschenrechte verletzt werden, könnte es problematisch sein, wenn der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen dokumentiert werde. Er schlägt vor, Satz 3 wie folgt zu ändern: „Dem Diploma Supplement ist eine Leistungsübersicht angefügt, in der alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen, alle den Studienleistungen und Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte und alle Noten ausgewiesen werden. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten wird auf Nennung der Titel der Lehrveranstaltungen verzichtet.“ Herr Roßmann unterstützt diesen Vorschlag und betont, dass dies als Schutzmaßnahme für die betroffenen Studierenden zu sehen sei.

Herr Dr. Baron führt aus, dass es sich um eine Verfälschung der Leistungsübersicht handeln würde, die dann ihrer Dokumentationsfunktion nicht mehr gerecht werden könnte. Er halte das Beispiel für konstruiert, da sich sicher niemand um die Anrechnung einer entsprechenden Leistung bemühen würde. Nicht zuletzt sei fraglich, ob eine technische Lösung in den Prüfungsämtern gefunden werden könne. Herr Dr. Baron sagt eine Prüfung des Vorschlags zu.

Abs. 4, letzter Satz: Frau Dr. Motz empfiehlt, die Studien- und Prüfungsleistungen, die auf eigenen Wunsch zusätzlich und im Ausland erbracht wurden, aufzunehmen und in einer Fußnote die entsprechende Hochschule zu nennen. Herr Dr. Baron erklärt, dass dies inhaltlich nicht sinnvoll sei; die Dokumentation müsse jeweils durch die Hochschule erfolgen, an der die Leistungen erbracht wurden. Außerdem könne dies mit den existierenden Systemen nicht realisiert werden, da das zugrunde liegende Datenbankschema entsprechende Felder nicht vorsehe. An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag auf die in den hiesigen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Module angerechnet und - unabhängig davon, ob sie im Ausland erbracht wurden - als anerkannte Leistungen gekennzeichnet. Es sei jedoch möglich, im Diploma Supplement unter dem Punkt „Weitere Informationen“ die Auslandsaufenthalte aufzuführen.

Herr Roßmann schlägt vor, dass das Prüfungsbüro eine zusätzliche Übersicht zu den im Ausland erworbenen Leistungen erstellt. Dem entgegnet Frau Schmidt, dass dies nicht notwendig sei, da die Studierenden durch die ausländische Hochschule ein Transcript über die dort erbrachten Leistungen erhalten.

§ X Akteneinsicht

Abs. 1, letzter Satz: Herr Roßmann berichtet von den Erfahrungen aus der studentischen Beratung. Es gebe häufig Fälle, dass Studierende ihre Prüfungsarbeiten nicht kopieren dürfen. In diesem Zusammenhang spricht er sich dafür aus, die betreffende Regelung möglichst klar und eindeutig zu formulieren. Herr Dr. Baron erläutert die Regelung und stellt fest, dass für die Vervielfältigung von Gutachten die Zustimmung der Urheberin/des Urhebers erforderlich ist und dass auch in diesen Fällen das Urheberrecht zu berücksichtigen sei.

Abs. 3, letzter Satz: Herr Geisler schlägt die folgende Ergänzung vor: „Über ablehnende Entscheidungen und deren Gründe ist der behördliche Datenschutzbeauftragte zu informieren.“ Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass Ablehnungen nur in sehr eingeschränktem Maße möglich seien und nur auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen erfolgen können. Ihm sei unklar, mit welchem

Ziel der Datenschutzbeauftragte darüber informiert werden solle. Er werde jedoch die Frage zur Prüfung mitnehmen.

§ X Gegenvorstellungsverfahren

Abs. 1: Auf Nachfrage von Herrn Roßmann erläutert Herr Dr. Baron die Festlegung der dreimonatigen Frist für die Erhebung von Einwendungen gegen schriftliche Bescheide und Abschlussdokumente.

Abs. 2, Satz 2: Frau Dr. Motz schlägt vor, das Wort „neu“ durch „erneut“ zu ersetzen, da dies rein sprachlich sinnvoller sei.

Abs. 3: Herr Roßmann begründet seine Meinung, dass die Regelung sehr allgemein formuliert sei. Herr Dr. Baron erklärt, dass es sich um eine Auffangklausel für wenige besondere Fälle handeln soll, die nicht die Bewertungen betreffen.

§ X Allgemeine Studienberatung

Satz 2: Frau Dr. Klinzing trägt den Ergänzungsvorschlag der zentralen Frauenbeauftragten vor: „...zur Gleichstellung der Geschlechter, zu Beratungsstellen in Fällen von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt...“

Herr Dr. Baron sagt zu, diesen Vorschlag zu prüfen.

Letzter Satz: Frau Dr. Rößler empfiehlt, die deutsche Bezeichnung zu verwenden und „International Office“ durch „Internationales Büro“ zu ersetzen.

§ X Fakultative Studienberatung

Abs. 2: Frau Dr. Klinzing schlägt vor, die Formulierung dahingehend zu ändern, dass eine fakultative Studienverlaufsberatung im 3. Fachsemester angeboten werden kann. Näheres könne fachspezifisch geregelt werden. Herr Dr. Baron betont, dass die Regelung beibehalten werden müsse, da die Fakultäten gemäß § 28 Abs. 2 BerlHG verpflichtet seien, in der Regel im 3. Semester für alle Studierenden in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten. Über dieses Angebot, das in der Regel im Rahmen der Studienfachberatung ohnehin unterbreitet werde, könne fakultätsüblich informiert werden, sodass keine individuellen Einladungen notwendig seien.

§ X Obligatorische Studienberatung

Abs. 1 und 3: Frau Dr. Klinzing verweist darauf, dass gemäß § 28 Abs. 3 BerlHG die Rahmenordnung eine verpflichtende Studienfachberatung vorsehen kann, aber nicht muss. Bei der 1. Lesung der ZSP-HU im AS habe es bereits eine kritische Meinungsäußerung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zum restriktiven Charakter der vorgeschlagenen Regelung gegeben. Herr Dr. Baron merkt an, dass er die Diskussion im AS so verstanden habe, dass eine verpflichtende Beratung nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr der Begriff „obligatorisch“ kritisiert wurde. Herr Roßmann erläutert seine Auffassung, dass es im Vergleich zur bisherigen Regelung der ASSP nunmehr zu einer Verschärfung gekommen sei. Herr Dr. Baron erläutert die neue Regelung und erklärt, dass es sich nicht um eine Verschärfung handle. Bislang gebe es verpflichtende Prüfungsberatungen nach dem 2. Semester, wenn das Studium nicht aufgenommen wurde, bei Überschreiten der Regelstudienzeit und bei Überschreiten der Regelstudienzeit um zwei Semester. Nunmehr müssten sich die Studierenden erst nach Verstreichen von mehr als der Hälfte der Regelstudienzeit einer Pflichtberatung unterziehen, und dies auch nur, wenn sie weniger als ein Drittel der regulären Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben. Verpflichtend sei die Beratung also nur, wenn in den ersten drei Semestern weniger als 30 LP erreicht wurden. Abgesehen davon, dass die Beratung aus seiner Sicht erst sehr spät erfolgt, sind die Hürden, um die Beratung zu vermeiden, sehr niedrig. Die Beratung sei nur verpflichtend, wenn die Studierenden weniger als 10 LP pro Semester erbringen, d.h. weniger als 300 Stunden je Semester mit Erfolg studieren. Eine Beratung sei in solchen Fällen zwingend erforderlich.

Herr Roßmann problematisiert, dass Studierende immer wieder zur Beratung eingeladen werden, sobald sie nicht ein Drittel von 30 LP je Semester erbracht haben. Darüber hinaus hätten die Studierenden keine Möglichkeit, sich die Beraterinnen/Berater auszusuchen. Da in den Hochschulverträgen die Mittelvergabe nicht mehr an die Einhaltung der Regelstudienzeit gebunden sei und bei der Novellierung des BerlHG von einer Muss-Bestimmung zu einer Kann-Bestimmung übergegangen wurde, sehe er nicht, aus welchen Gründen ein derartiges Instrument benötigt werde. Es sei nicht notwendig, Studierende zu exmatrikulieren, die im Studium weniger schnell sind bzw. sie in die Situation zu bringen, sich zu erklären. Seiner Ansicht nach sei ein gutes Beratungsangebot für die Studierenden sinnvoller.

Frau Dr. Motz betont, dass die Institute für Biologie und Physik die neue Regelung ablehnen und dafür plädieren, das in der ASSP festgelegte Verfahren beizubehalten. Die neue Festlegung bedeute

einen erheblichen Mehraufwand, der durch die Prüfungsausschüsse nicht zu leisten sei. Insbesondere gebe es keine Ressourcen für die Umsetzung der Bestimmung in Abs. 3, nach der die Beratung von zwei Prüfungsberechtigten oder einer/einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt und protokolliert werden muss. Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass der Organisationsaufwand für die Erstellung der Einladungen nicht zunehme. Diese würden wie bisher mit Hilfe von Rückmeldesperren automatisch aus dem System generiert. Er erläutert seine Auffassung, dass es wichtig sei, für die obligatorische Beratung den gleichen Maßstab wie für eine mündliche Prüfung anzulegen und zwei Prüfungsberechtigte bzw. eine Prüfungsberechtigte/einen Prüfungsberechtigten und eine Beisitzerin/einen Beisitzer vorzusehen. Er verweist nochmals auf die Regelungen im Berliner Hochschulgesetz, nach der die Beratung durch zwei Personen erfolgen müsse. In diesem Zusammenhang weist er auch auf die Gesetzesbegründung hin, die die Hochschulen im Hinblick auf die Beratung in die Pflicht nimmt. Er gehe davon aus, dass die Anzahl der obligatorischen Beratungen stark zurückgehen werde, da die Hürde, ein Drittel von 30 LP pro Fachsemester zu erreichen, leicht zu nehmen sei.

Herr Roßmann moniert, dass die für die Beratung zuständigen Personen durch den Fakultätsrat eingesetzt werden sollen. Er schlägt vor, die Regelung dahingehend zu ändern, dass alle befähigten Personen die Beratung durchführen können. Damit hätten die Studierenden die Möglichkeit, eine Person auszuwählen. Herr Dr. Baron verweist erneut auf das BerlHG; Rechtsgrundlage sei § 28 Abs. 2 BerlHG, der verlange, die Beratenden per Beschluss gemäß § 73 Abs. 1 BerlHG einzusetzen. Die Einsetzung der Prüfungsberechtigten für die obligatorische Studienfachberatung durch den Fakultätsrat solle dazu beitragen, die Beratungsqualität zu sichern.

Abs. 2: Frau Dr. Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass die Regelung für Studierende, die als beruflich Qualifizierte mit einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung immatrikuliert worden sind, eine sehr große Härte darstelle, da bereits zum Ende des 2. Fachsemesters zu einer obligatorischen Beratung eingeladen werde, sofern sie 30 LP pro Fachsemester nicht erreicht haben. Herr Geisler stimmt dem zu und schlägt vor, den letzten Halbsatz ab „sofern“ zu ersetzen durch „...sofern sie keine Studienleistungen erbracht haben“.

Herr Dr. Baron verweist auf die entsprechenden Regelungen des BerlHG, von denen nicht abgewichen werden kann. Der Gesetzesbegründung sei zu entnehmen, dass die Regelung der obligatorischen Beratung für diesen Personenkreis mit Bedacht strenger gefasst wurde, da der Zugang zum Studium für Bewerberinnen/Bewerber mit einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung erleichtert wurde und die Studierenden nunmehr nicht nur vorläufig, sondern sofort regulär immatrikuliert werden..

Abs. 3: Herr Dr. Baron zitiert aus dem Begründungstext des BerlHG. Hier bringe der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Hochschulen ein System von fakultativer und obligatorischer Studienfachberatung vorsehen sollen. Dies soll der Förderung eines strukturierten und organisierten Studiums dienen und einen zügigen Studienerfolg unterstützen.

Herr Roßmann fragt nach, warum als Kriterium für die Einladung zur obligatorischen Beratung „weniger als ein Drittel von 30 LP pro Semester“ festgelegt wurde. Anstelle dieser Festlegung sollte es heißen: „...wenn das Studium noch nicht begonnen wurde...“ Herr Dr. Baron verweist erneut auf die gesetzliche Regelung, die genau diese Grenze vorsehe, und bekräftigt seine Auffassung, dass es kaum zu viel verlangt sein könne, wenn sich die Studierenden mit nachweisbarem Erfolg 300 Stunden je Semester mit ihrem Studium befassen sollen. Wer in diesem Umfang nicht studieren könne, müsse dringend beraten werden. Die Erfahrung vieler Fakultäten sei überdies, dass die obligatorische Studienberatung gebraucht werde.

Frau Dr. Warmuth stimmt der Auffassung von Herrn Dr. Baron zu. Sie berichtet, dass die Beratungsangebote für die Studierenden der Diplomstudiengänge an ihrer Fakultät dankbar angenommen werden. Sie halte die Festlegung des zu studierenden Mindestumfangs für notwendig und empfehle die Entwicklung eines entsprechenden Formulars durch die Studienabteilung, das an den Fakultäten einheitlich verwendet werde.

Herr Geisler schlägt vor, in Abs. 3 die folgende Ergänzung vorzunehmen: „Sollten nicht fachliche Gründe ursächlich sein, erfolgt die Beratung unter Hinzuziehung des Beratungssystems der HU gemäß § X Allgemeine Studienberatung, bzw. kann an diese übertragen werden.“ Herr Dr. Baron entgegnet, dass die genannten Beratungsangebote jederzeit in Anspruch genommen werden könnten, die obligatorische Studienberatung aber eine Fachberatung sei. Eine Übertragung käme wegen § 28 Abs. 2 Satz 2 BerlHG nicht in Betracht.

§ X Studienverlaufsvereinbarung

Abs. 1: Frau Dr. Klinzing vertritt die Auffassung, dass die Regelung offener formuliert werden sollte, da sie vom Gesetzgeber nicht so verbindlich vorgegeben wurde. Frau Dr. Rößler regt an, in der Regelung klar zu stellen, dass die Studienverlaufsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt wird. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Vereinbarung das Ergebnis der obligatorischen

Studienfachberatung darstellt. Er gehe davon aus, dass die Inhalte mit den Studierenden einvernehmlich festgelegt werden. Wenn keine einvernehmliche Festlegung erfolge, sei es gemäß § x Auflagen möglich, einseitig verbindliche Festlegungen für das weitere Studium vorzunehmen. Es gehe darum sicherzustellen, dass die in § X Obligatorische Studienfachberatung bestimmte Minimalanforderung für das Studium erbracht werden kann.

Herr Roßmann bekräftigt erneut seine Auffassung, dass die in der ASSP enthaltene Regelung zur Studienfachberatung beibehalten werden sollte. Die neue Regelung werde vermehrt Studierende treffen, die aus bestimmten Gründen nicht Vollzeit studieren können, z.B. wegen der Notwendigkeit ihr Studium durch Arbeit zu finanzieren. Die Regelung in Abs. 1 sei seiner Ansicht nach problematisch, da nicht klar werde, dass sie sich auf den § X Obligatorische Studienfachberatung bezieht und damit auch eine höhere Anzahl an LP in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegt werden könnte. Eine obligatorische Beratung sei nicht notwendig. Vielmehr sollte evaluiert werden, warum Studierende Beratungsangebote nicht ausreichend nutzen. Darüber hinaus wäre es hilfreich, fakultative Beratungsangebote besser anzukündigen.

Herr Dr. Baron verweist erneut auf die Erfahrungen der Fakultäten in dieser Frage. Das alte System der verpflichtenden Studienberatung sei nicht mehr im BerIHG vorgesehen; eine Änderung also zwingend erforderlich. Eine höhere Anzahl als 30 LP festzulegen, sei schon aufgrund der Regelungen in § x Regelstudienzeit unmöglich, die Systematik des gesamten Abschnittes und damit der Bezug auf § X Obligatorische Studienfachberatung eindeutig.

Frau Dr. Klinzing vertritt die Meinung, dass die Fakultäten in ihren fachspezifischen Ordnungen festlegen sollten, ob eine obligatorische Beratung durchgeführt werden soll oder nicht. Herr Dr. Baron entgegnet, dass dies nicht möglich sei. Im BerIHG sei geregelt, dass diese Festlegung in der Rahmenordnung zu treffen ist.

Frau Dr. Klinzing betont, dass es sich bei einer Studienfachberatung um ein Angebot für Studierende handeln sollte und nicht um eine Regelung, die in letzter Konsequenz zur Exmatrikulation führen kann. Der Inhalt einer Vereinbarung sollte nicht an eine quantitative Anzahl von LP geknüpft werden, sondern vielmehr ein Paket von Maßnahmen darstellen, die eine Hilfestellung für die Studierenden geben. Herr Dr. Baron verweist darauf, dass Abs. 1 genau dies zum Ausdruck bringe. Ein System von fakultativen Beratungen sei ebenfalls vorgesehen. Eine Exmatrikulation drohe nur, wenn auch die Auflagen zu weniger als einem Drittel erfüllt wurden, also weniger als 10 LP innerhalb eines Semesters erbracht wurden.

Herr Geisler stellt fest, dass er die obligatorische Studienfachberatung als restriktive Maßnahme verstehe. Dieses Modell könne aus Sicht der Studierenden nicht akzeptiert werden.

§ X Erfüllung und Nichterfüllung von Verpflichtungen

Abs. 4: Herr Roßmann fragt nach, wie die Formulierung zu verstehen sei: „Hat die Studentin oder der Student die Nichterfüllung von Verpflichtungen zum festgesetzten Zeitpunkt nicht zu vertreten und weiterhin im bisherigen Studium insgesamt weniger als 30 LP pro Fachsemester erreicht,...“. Herr Dr. Baron sagt eine Klarstellung der Formulierung zu.

Zum weiteren Verfahren

Herr Dr. Baron informiert darüber, dass der Entwurf der ZSP-HU auf der Grundlage der Hinweise, die von den Fakultäten, der zentralen Frauenbeauftragten und der LSK gegeben wurden, überarbeitet und dem AS vorgelegt werde. In diesem Zusammenhang werde er die überarbeitete Fassung auch an die LSK-Mitglieder senden.

Zum weiteren Verfahren vereinbaren die LSK-Mitglieder auf der Grundlage der überarbeiteten Fassung der ZSP-HU Änderungsanträge zu den noch strittigen Punkten zu formulieren, über den LSK-Verteiler zu schicken und dem AS zur Beratung vorzulegen. Herr Roßmann stellt fest, dass aufgrund der Kürze der Bearbeitungszeit und der noch ausstehenden überarbeiteten ZSP-HU die LSK kein Votum abgeben könne. Frau Dr. Klinzing ergänzt, dass kein Verfahren zur schriftlichen Abstimmung festgelegt sei, auch aus diesem Grund könne es kein Votum geben.

5. Verschiedenes

-

Vorsitzende der LSK:
Dr. L. Klinzing

Protokoll:
H. Heyer